STELLUNGNAHME DER ÜBERTRAGUNGSNETZBETREIBER ZUM REFERENTENENTWURF ZUM TRANSPARENZ-ANPASSUNGSGESETZ VOM 30.09.2026

Allgemeine Bewertung des Gesetzes

Die 4 ÜNB begrüßen den Referentenentwurf zum Transparenz-Anpassungsgesetz als wichtigen Schritt zum besseren Schutz Kritischer Infrastrukturen. Die vorgesehenen Änderungen greifen jedoch noch zu kurz und erfassen bestehende Transparenz- und Veröffentlichungspflichten nicht umfassend genug. Neben Anpassungen insbesondere im EnWG, UIG und NABEG sollten daher auch die Offenlegungspflichten des Lobbyregistergesetzes sowie die Verfügbarkeit sicherheitsrelevanter Informationen in öffentlichen Karten- und Mappingdiensten adressiert werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die Sicherheitsrelevanz nicht nur aus einzelnen Informationen ergeben kann, sondern auch aus deren Detaillierungsgrad, Aktualität, räumlicher Zuordnung oder der Verknüpfung mit anderen öffentlich verfügbaren Informationen. Ziel sollte ein kohärenter Schutz sicherheitsrelevanter KRITIS-Informationen über einzelne Gesetze und Veröffentlichungswege hinweg sein.

Bewertung einzelner Maßnahmen

Zu Artikel 2

Änderung des Informationsfreiheitsgesetzes

Die 4 ÜNB begrüßen die Initiative des BMI, durch ein Artikelgesetz das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) zu ändern, um die Sicherheitsbelange von KRITIS bei der Bewertung des Anspruchs auf Informationszugang angemessen berücksichtigen zu können.

Grundlage für die Änderung des IFG sollte, wie richtigerweise im Referentenentwurf Teil B angeführt, die Regelung des § 30 VwVfG sein. Im aktuellen Gesetzesvorschlag wird diese Regelung jedoch nicht direkt aufgegriffen und in Bezug zur Änderung des IFG gesetzt. Die vorgesehene Regelung im IFG würde deutlich über den Regelungsinhalt des § 30 VwVfG hinausgehen, bleibt aber andererseits bezogen auf ihren Inhalt unkonkret und hinter der Regelung des § 30 VwVfG in ihrer Bestimmtheit zurück.

Die 4 ÜNB empfehlen daher, wie nachfolgend vorgeschlagen, direkt auf den Wortlaut der Regelung von § 30 VwVfG Bezug zu nehmen – dadurch wird die Regelung konsistenter mit der Regelung im VwVfG und gewinnt erheblich an Bestimmtheit. Duch den Rückbezug auf den auch in § 30 VwVfG verwendeten Begriff der “geheimhaltungsbedürftigen Daten” bezieht sich die Einschränkung des Informationszugangs nur auf diese, was der Systematik der bisher in § 3 IFG enthaltenen Regelungen zum Schutz öffentlicher Belange entspricht:

In § 3 wird nach Nummer 8 folgende Nummer 9 angefügt:

„hinsichtlich geheimhaltungsbedürftiger Daten, die Teile von Infrastrukturen betreffen, die durch Rechtsvorschrift als kritische Infrastrukturen bestimmt worden sind oder die besonders schutzbedürftig zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und für die Funktionsfähigkeit der Infrastruktur maßgeblich sind.“

Wird dem Vorschlag der 4 ÜNB gefolgt, wäre die auch Gesetzesbegründung entsprechend nachgezogen anzupassen.

Zudem wird vorgeschlagen, im IFG klarzustellen, dass gegenüber Betreibern kritischer Anlagen kein Anspruch auf Informationszugang im Sinne dieses Gesetzes besteht.

Weitergehende Vorschläge

1. Artikel zur Änderung des Umweltinformationsgesetzes (UIG)

Parallel zur Änderung des IFG sollte auch das UIG geändert werden, um auch hier den KRITIS Belangen hinreichend Rechnung zu tragen und die KRITIS Belange bei der Bewertung des Anspruchs auf den Zugang zu Umweltinformationen angemessen berücksichtigen zu können.

Die 4 ÜNB regen an, Betreiber kritischer Anlagen nicht als informationspflichtige Stellen im Sinne des UIG einzuordnen, ggf. nach entsprechender Anpassung des EU-Rechts.

Wie beim IFG sollte auch hier der § 30 VwVfG der Anknüpfungspunkt sein. Die Änderung des IFG sollte der bisherigen Systematik der Regelungen des UIG entsprechend in § 8 zum Schutz öffentlicher Belange erfolgen und die europarechtlich gebotene Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der Zugänglichmachung von Umweltinformationen und dem Vorrang gegenüber den Partikularinteressen an der Zurückhaltung derselben enthalten.

Die 4 ÜNB schlagen folgende Änderung (Ergänzung) in § 8 UIG vor:

„(1) Soweit das Bekanntgeben der Informationen nachteilige Auswirkungen hätte auf
1. die internationalen Beziehungen, die Verteidigung oder bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit, insbesondere Teile von Infrastrukturen, die durch Rechtsvorschrift als kritische Infrastrukturen bestimmt worden sind oder die besonders schutzbedürftig zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und für die Funktionsfähigkeit der Infrastruktur maßgeblich sind,
[…]
ist der Antrag abzulehnen, es sei denn, das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. […].“

In der Gesetzesbegründung sollte zudem folgende Klarstellung aufgenommen werden, welche sich an der Gesetzesbegründung zu § 30 VwVfG orientiert:
Das Informationsinteresse des Antragstellers sowie das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegen bei Informationen, die kritischen Infrastrukturen oder Teile von kritischen Infrastrukturen nach Abs. 1 Nr. 1 betreffen, in der Regel nicht das Geheimhaltungsinteresse.

Bezüglich der notwendigen Prognoseentscheidung des Eintritts von nachteiligen Auswirkungen regen wir ferner an, im Rahmen der Gesetzesbegründung eine Regelvermutung bzw. Klarstellung dahingehend aufzunehmen, dass aufgrund der Hochrangigkeit des betroffenen Rechtsgutes, bei Betroffenheit von kritischen Infrastrukturen in der Regel ein schwerwiegender Schaden droht, weshalb geringere Anforderungen an die Eintrittswahrscheinlichkeit zu stellen sind.

Anmerkung: Um den Zweck der vorgeschlagenen Änderung nicht zu konterkarieren, sollten die Bundesländer sich ebenfalls an dem Änderungsvorschlag orientieren und diesen auf Landesebene umsetzen, da ansonsten der Geheimnisschutz lückenhaft wäre.

Zudem wäre zu prüfen, ob das Tatbestandsmerkmal „*bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit*“ in § 12 Abs. 1 GeoZG gleichermaßen anzupassen ist.

2. Artikel 1 Änderungen im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

Es wird zudem angeregt, die angestrebten Änderungen der §§ 12f Absatz 2 sowie 111g Absatz 2 Satz 9 EnWG mit den bereits vorgeschlagenen Anpassungen zu den §§ 111d-111g EnWG sowie §15 MaStRV und § 23c EnWG sowie § 12b EnWG aus dem 4 ÜNB-Expertenpapier zur Überprüfung von Transparenzpflichten im Kontext des Schutzes kritischer Infrastrukturen vom 27. März 2026 abzugleichen (siehe Anhang 1 zu dieser Stellungnahme).

Die vorgeschlagenen Änderungen des § 12f Abs. 2 EnWG und § 111g Abs. 2 Satz 9 EnWG greifen zu kurz, um das angestrebte Ziel des Transparenzanpassungsgesetzes eines besseren Schutzes von Informationen zu kritischen Infrastrukturen im Energiesektor effektiv zu erreichen. Der Schutz lediglich einzelner Daten oder Betriebsmittelinformationen vor einer Veröffentlichung durch die BNetzA genügt zur Erreichung dieses Zwecks nicht.

Denn es bestehen zahlreiche weitere nationale und europäische Veröffentlichungspflichten für KRITIS-Betreiber fort, die unter Sicherheitsgesichtspunkten ebenfalls hinterfragt werden müssten. Erforderlich ist daher ein übergreifender Mechanismus, mit dem eine Instanz (z.B. die BNetzA) unter Berücksichtigung der aktuellen Gefährdungslage verbindlich festlegen kann, welche energiewirtschaftlichen Informationen aus Gründen des Schutzes kritischer Infrastruktur nicht oder nur eingeschränkt veröffentlicht werden dürfen.

Wir schlagen daher vor, dass die BNetzA im EnWG die Kompetenz erhalten soll, durch eine regelmäßig und anlassbezogen zu aktualisierende Festlegung diejenigen Daten und Informationen zu bestimmen, deren Veröffentlichung aufgrund ihrer Sicherheitsrelevanz für kritische Energieinfrastrukturen ganz oder teilweise auszusetzen ist; die Festlegung soll zugleich eine nationale Klassifizierungsgrundlage für die Anwendung entsprechender Schutz- und Ausnahmetatbestände des unmittelbar geltenden europäischen Energierechts schaffen.

Wir schlagen vor folgendes zu ergänzen:

§ 111g Abs. 2a – Schutz sicherheitsrelevanter Daten und Informationen

> *„(2a) Die Bundesnetzagentur kann durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 bestimmen, dass Daten, Informationen oder Modelle nicht, nur in aggregierter, anonymisierter oder sonst in ihrer Detailtiefe reduzierter Form oder erst nach Ablauf einer bestimmten Frist veröffentlicht werden dürfen, soweit deren Veröffentlichung aufgrund ihrer Art, ihres Detaillierungsgrades, ihrer räumlichen Zuordnung, ihrer Aktualität oder ihrer Verknüpfbarkeit mit anderen verfügbaren Informationen geeignet ist, die Sicherheit oder Zuverlässigkeit von Energieversorgungsnetzen oder den Schutz kritischer Anlagen oder kritischer Infrastrukturen zu beeinträchtigen.*
>
> *Soweit für die erfassten Daten, Informationen oder Modelle nach Abs. 2a S. 1 nationale gesetzliche, regulatorische oder aufgrund behördlicher Vorgaben bestehende Veröffentlichungspflichten bestehen, ist deren Anwendung für die Dauer und im Umfang der Festlegung ausgeschlossen. Soweit Veröffentlichungspflichten unmittelbar aus dem Recht der Europäischen Union oder aus aufgrund des Rechts der Europäischen Union genehmigten Methoden oder Bedingungen folgen, gilt dies nur, soweit das Unionsrecht die Zurückhaltung sicherheitsrelevanter oder vertraulicher Informationen zulässt.*
>
> *Vor Erlass oder wesentlicher Änderung einer Festlegung sind die Betreiber kritischer Infrastruktur und die für den Schutz kritischer Infrastrukturen zuständigen Bundesbehörden angemessen zu beteiligen.*
>
> *Die Bundesnetzagentur hat die Festlegung unter Berücksichtigung der jeweiligen Bedrohungs- und Gefährdungslage regelmäßig sowie anlassbezogen zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen, zu erweitern oder aufzuheben.“*

Begründung: Die bestehenden und vorgesehenen Schutzregelungen schützen sicherheitsrelevante energiewirtschaftliche und energietechnische Daten bislang nur teilweise. Auch nach Änderung des § 12f Abs. 2 EnWG bestehen nationale und europäische Veröffentlichungspflichten fort, insbesondere nach Artikel 50 der Verordnung (EU) 2019/943 sowie Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe f der Day-Ahead Capacity Calculation Methodology (CCM). Damit können gleichartige oder verknüpfbare Informationen weiterhin veröffentlicht werden, obwohl ihr Zugang aus Gründen des KRITIS-Schutzes an anderer Stelle eingeschränkt wird.

Eine abschließende gesetzliche Aufzählung schutzbedürftiger Informationen wäre weder sachgerecht noch hinreichend flexibel. Die BNetzA sollte daher durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 EnWG bestimmen können, welche Daten, Informationen und Modelle nicht, nur eingeschränkt oder zeitlich verzögert veröffentlicht werden dürfen. Zugleich können damit europarechtliche Schutzmechanismen national konkretisiert werden, insbesondere die Ausnahme für „sensitive critical infrastructure protection related information“ nach Artikel 25 Absatz 3 CCM sowie die Sicherheits- und Vertraulichkeitsanforderungen nach Artikel 50 Absatz 4a der Verordnung (EU) 2019/943.

Zur Berücksichtigung der aktuellen Bedrohungs- und Gefährdungslage sind die Betreiber kritischer Infrastrukturen und die zuständigen Bundesbehörden vor Erlass oder wesentlicher Änderung einer Festlegung zu beteiligen.

3. Artikel zum Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG)

Auf Seite 9 des Gesetzentwurfes wird darauf hingewiesen, dass das BMI Novellen des Bundesimmissionsschutzgesetzes, des Baugesetzbuches und des Raumordnungsgesetzes angeregt hat, um durch die Anpassung der Gesetze den Schutz von KRITIS zu gewährleisten.

Die 4 ÜNB regen an, diese Initiativen auch auf das EnWG und das NABEG in Bezug auf die Maßgaben bei Planfeststellungs- und damit verbundenen Anhörungsverfahren zu erweitern.

In Bezug auf die entsprechenden Regelungen in §§ 43 und 43a EnWG bzw. §§ 21 und 22 NABEG sollte gesetzlich klargestellt werden,

- inwieweit geheimhaltungsbedürftige Daten im Sinne des § 30 VwVfG Bestandteil des „vollständigen Planes“ gemäß § 43a Abs. 1 i.V.m. § 73 VwVfG a.F. (jetzt § 72a VwVfG) EnWG bzw. des „Plans“ nach § 21 NABEG bzw. der „vollständigen Unterlagen“ nach § 22 NABEG sein müssen.

Weiterhin sollte in beiden Gesetzen klargestellt werden,

- ob geheimhaltungsbedürftige Daten nach § 30 VwVfG von den Beteiligungserfordernissen nach § 43a EnWG bzw. § 22 NABEG grundsätzlich ausgenommen sind; der veröffentlichungspflichtige Detaillierungsgrad sollte auf das notwendige Maß beschränkt werde; allgemeine Beschreibungen und Nachweise über die Einhaltung von Richt- und Grenzwerten sowie weiterer Planungsvorgaben sollten weiterhin öffentlich sein, technische Detailpläne – wie statische Informationen oder Profilpläne von Leitungen – hingegen nur den Trägern öffentlicher Belange (TöB) zur Verfügung stehen,
- ob geheimhaltungsbedürftige Daten nach § 30 VwVfG ggf. nur einem stark eingeschränkten Kreis an Trägern öffentlicher Belange (Fachbehörden) zur Erfüllung ihrer ordnungsgemäßen Aufgaben im Rahmen der Genehmigungsverfahren und unter Beachtung ihrer Verschwiegenheitspflicht zur Verfügung zu stellen sind,
- dass die Anstoßfunktion der Unterlagen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrend (etc.) auch ohne Bekanntgabe von geheimhaltungsbedürftigen Informationen zu KRITIS gewahrt ist, wenn die Betroffenheiten jedenfalls dem Grunde nach erkennbar sind, um bei ihm das Bewusstsein einer möglichen Betroffenheit zu wecken. Dieser Aspekt sollte mindestens in der Begründung aufgegriffen werden, sofern die zuvor genannten Punkte aufgegriffen werden sollten und zu Gesetzesänderungen führen.
- Es ist zu prüfen, ob eine gesetzgeberische Klarstellung zur Durchführung des Erörterungstermins unter Berücksichtigung des Geheimnisschutzes nach § 30 VwVfG etwa in das VwVfG aufgenommen werden sollte. Diesbezüglich könnte beispielsweise klargestellt werden, wie die Erörterung zu strukturieren ist, wenn grundsätzlich geheimhaltungsbedürftige Daten einzelnen Teilnehmern wie insbesondere Behörden zugänglich gemacht wurden, den anderen Beteiligten jedoch nicht, da diesen gegenüber eine Offenlegung auch im Rahmen der diesbezüglich notwendigen Abwägung nicht erfolgt ist.

Ohne die o.g. Klarstellungen des Verhältnisses zwischen dem Geheimhaltungsbedürfnis einerseits und der Anstoßwirkung bzw. den Beteiligungserfordernissen auf nationaler und unionsrechtlicher Ebene andererseits ergeben sich im praktischen Umgang mit den Regelungen in Genehmigungsverfahren und insbesondere bei Planfeststellungsverfahren rechtliche Unsicherheiten.

4. Unkenntlichmachung sicherheitsrelevanter KRITIS-Daten in öffentlichen Karten- und Mapping-Dienste

Zur Stärkung des Schutzes kritischer Energieinfrastrukturen sollte geprüft werden, sicherheitsrelevante Assets und Lagerstandorte aus öffentlich zugänglichen Kartendiensten zu verpixeln oder zu entfernen sowie den Zugang zu spezialisierten Infrastruktur-Mappingtools- wie der Open Infrastructure Map auf Behörden und Netzbetreiber zu begrenzen.

5. Offenlegungspflichten nach dem Lobbyregistergesetz reformieren

In der politischen Interessenvertretung kommunizieren die Übertragungsnetzbetreiber fortlaufend und umfassend mit politischen Entscheidungsträgern im Bundestag und in der Bundesregierung. Der Austausch verfolgt das Ziel, verlässliche und faktenbasierte Entscheidungsgrundlagen zu liefern. Dazu gehören technische Expertise, Systemwissen und praktische Erfahrung in Planung, Bau, Betrieb und Wartung des Netzes. Das Lobbyregistergesetz verpflichtet Unternehmen nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b), Stellungnahmen grundsätzlich zu veröffentlichen, wenn sie der politischen Interessenvertretung dienen. Dies umfasst auch die Kommunikation zu sensiblen Fragestellungen – beispielsweise, wenn Netzbetreiber Anpassungen am regulatorischen Rahmen zum Schutz der Kritischen Infrastrukturvorschlagen und damit auf mögliche Lücken hinweisen. Diese Offenlegungspflichten bedürfen der Reform dahingehend, dass Übertragungsnetzbetreiber nicht mehr vom Lobbyregistergesetz erfasst werden.